

Anordnung betreffend Eignungsnachweis für Leiter von Posaunenchor

Vom 2. Januar 1968
(GVBl. 16. Band, S. 170)

Aufgrund von Artikel 118 der Kirchenordnung wird angeordnet:

§ 1

Über die Eignung von Posaunenchorleitern ohne Kirchenmusikerprüfung (A-, B- oder C-Prüfung) entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor im Benehmen mit dem Landesposaunenwart.

§ 2

Der Nachweis erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) **Theorie:** Beherrschung des Violin- und Bassschlüssels, Kenntnis der Dur- und Molltonleitern sowie der gängigen Kirchentonarten, Lesen einer leichten vier- bis fünfstimmigen Partitur, Instrumentenkunde (Blechblasinstrumente), Vertrautsein mit der Zusammensetzung eines Bläserchores und der einschlägigen Literatur.

- b) **Praxis:** Grundkenntnisse der Dirigiertechnik, Grundkenntnisse in der Beherrschung eines Blechblasinstruments, Erarbeiten eines Choralatzes und eines freien Bläserstückes mit einer Bläsergruppe.

§ 3

Über den erbrachten Nachweis wird vom Oberkirchenrat eine Bescheinigung erteilt.

